

1 Schallgutachten

Auch die „dritte Revision“ des Schallgutachtens (S.3) muss als Gutachten abgelehnt werden.

Das Schallgutachten gibt die nächstgelegenen Häuser in Suckwitz mit 900m und in Oldenstorf mit 1,5 km Entfernung an. Diese Angaben entsprechen nicht den Angaben der anderen Gutachten. Suckwitz wird dort mit 800 m Entfernung und Oldenstorf mit 1,3 km angegeben.

Während alle Gutachten davon ausgehen, dass nachts keine Verkehre stattfinden, steht auf S. 9, dass nach Aussage des Bauherrn, sowohl das Be- und Entladen der Schweinetransporte, wie auch die Gülletransporte in den Nachtstunden durchgeführt werden können.

Was trifft denn nun zu?

Bei den verschiedenartigen Tier-, Futter, Gülletransporten werden immer die gleichen Geräuschwerte angegeben, obwohl sich die Tonnagen zwischen 25t - 40 t bewegen.

Der anlagenbezogene Verkehr besteht nicht, wie auf S. 14 dargestellt, nur aus den Gülletransportern.

Es fehlen z.B. die Getreidetransporte zum Befüllen der Getreidesilos, die Geräusche, die beim Befüllen selbst entstehen, die Kadavertransporte, die LKW mit den Zusatzkomponenten, die Gasanlieferungen.

Dann fehlen u.a. die Geräusche der Güllepumpen, die die Gülle in die Vorgruben und dann in die Güllebehälter pumpen. Es fehlen die Geräusche der Wasserpumpen vom Brunnen in die Ställe und dort in die einzelnen Abteile. Es fehlen die Tiergeräusche beim Be- und Entladen der Tiertransporte.

Beispiel Landespflegerischer Fachbeitrag S.17. "*Belastetes Wasser wird durch ein Rohrleitungssystem in die Güllebehälter gepumpt.*"

Der Gutachter schreibt (S. 14):

Da auf der Landesstraße L11 zwischen Lohmen und Reimershagen mit einer Vermischung des Anlagenverkehrs zu rechnen ist und die Immissionsorte deutlich mehr als 500 m zum Betriebsgrundstück entfernt liegen, ist der anlagenbezogene Verkehr unkritisch und nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm [3].

Insbesondere in den Nachtstunden findet keine Vermischung mit anderem Verkehr statt. Im UVS-Gutachten geht der Antragsteller von 17.000 m³ Gülle aus. Im Kapitel „Umgang mit Wirtschaftsdünger“ kommen wir auf einen Gülle- und Waschwasseranfall von ca. 20.500 m³.

Bei 1.000 Ausbringung am Tag rechnet der Antragsteller mit 60 (S. 11) bis 69 (S.14) Abfahrten. Pro Fahrt sind das ca. 16 m³ Gülle pro Fahrt. Nachts erfolgen pro Stunde 3 Fahrten durch Oldensdorf und Lohmen, wenn die Gülle nach Gerdshagen transportiert wird. Die Fahrten sind als Einzelfahrten wahrnehmbar und stören dort die Nachtruhe.

Bei 20.500 m³ abzufahrender Gülle und Abluftreinigungswasser werden 1281 Abfahrten oder 2562 An- und Abfahrten und wenigstens 21 Tage benötigt.

Wenn die Gülleausbringung Tag und Nacht erfolgen soll, müsste Güllelage auch in Gerdshagen erfolgen, damit der Nachtverkehr durch die Dörfer vermieden werden kann.

Die Anlage soll in ein Tourismusschwerpunktgebiet gebaut werden. In allen Dörfern um die Anlage herum in Oldenstorf, Suckwitz, Reimershagen und Lohmen werden Ferienwohnungen betrieben.

Die Landschaft ist offen und der Schall trägt ungehindert weit in die Landschaft hinein.

Die Abwäscher werden auf der Basis der Lüfter FC071-6E berechnet, die aber aufgrund der zu geringen Leistung nicht zum Einsatz kommen. Im AEL-Rechenschema werden die Lüfter FE091-6D aufgeführt, deren Schalldruckpegel höher ist.

Da ein Teil der Geräuschquellen gar nicht, nicht plausibel oder falsch angegeben wird, kann das Gutachten nicht akzeptiert werden.

Der Dauerlärm der Abwäscher von 97 Dezibel liegt weit über den zumutbaren Werten, sogar eines Industriegebiets und ist für Menschen und Tiere nicht zu ertragen.

Einwohner und Feriengäste haben ein Recht auf Nachtruhe. Es geht nicht an, dass in den Sommermonaten erst in der Erntezeit mit Befüllen der 4000t in den Silos und dann in der Güllezeit Tag und Nacht ununterbrochen die Laster und Schlepper fahren.

Wenn ein Gebiet zum Tourismusraum erklärt wird, dann müssen auch die Bedingungen dafür gesichert werden. Eine Ferienwohnung ist unter diesen Belastungen hier nicht mehr zu betreiben.